

---

# Reglement

## der Selbstregulierungsorganisation des Schweizerischen Anwaltsverbandes und des Schweizerischen Notarenverbandes (SRO SAV/SNV)

Die Generalversammlung der Selbstregulierungsorganisation des Schweizerischen Anwaltsverbandes und des Schweizerischen Notarenverbandes (nachfolgend «SRO») erlässt, gestützt auf Art. 20 und 39 der Statuten, das vorliegende Reglement im Sinne von Art. 25 GwG (nachfolgend «Reglement SRO»).

### I. Allgemeines

#### Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

<sup>1</sup> Das Reglement SRO hat die Pflichten der der SRO angeschlossenen Finanzintermediäre nach dem 2. Kapitel des GwG sowie das Verhältnis der angeschlossenen Finanzintermediäre zur SRO zum Gegenstand.

<sup>2</sup> Das Reglement SRO gilt für jeden Finanzintermediär, welcher der SRO angeschlossen ist.

#### Art. 2 Allgemeine Begriffe

Es gelten im Sinne des Reglements SRO als:

- a) *Kassageschäft*: alle Bargeschäfte, sofern damit keine dauernde Geschäftsbeziehung verbunden ist, insbesondere der Geldwechsel, die Ausgabe von Reisechecks und das Einlösen von Checks, jegliche Übertragung von Inhaberpapieren sowie der Kauf und Verkauf von Edelmetallen,
- b) *Geld- und Wertübertragung*: Der Transfer von Vermögenswerten, mit Ausnahme physischer Transporte, durch die Entgegennahme von Bargeld, Checks oder anderen Zahlungsinstrumenten in der Schweiz und die Auszahlung der entsprechenden Summe in Bargeld oder in jeder anderen Form an einem anderen Ort durch bargeldlose Übertragung, Kommunikation, Überweisung oder sonstige Verwendung eines Zahlungs- oder Abrechnungssystems,
- c) *Konzern*: Die Zusammenfassung durch Stimmenmehrheit oder auf andere Weise von mehreren Gesellschaften unter einheitlicher wirtschaftlicher Leitung,
- d) *politisch exponierte Personen*: Personen mit wichtigen öffentlichen Funktionen im Ausland, z.B. Staats- und Regierungschefs, Politiker hohen Rangs, hohe Funktionäre in Verwaltung, Justiz, Militär und Parteien, die obersten Organe staatlicher Unternehmen von nationaler Bedeutung, sowie Unternehmen und Personen, welche den genannten Personen bei vernünftiger Betrachtung aus familiären, persönlichen, geschäftlichen oder anderen Gründen nahe stehen,
- e) *Vertragspartei*: natürliche oder juristische Person, mit welcher eine Vertrags- oder eine vertragsähnliche Beziehung im Sinne des Obligationenrechts besteht,

- 
- f) *wirtschaftlich Berechtigter*: natürliche oder juristische Person, welche faktisch oder rechtlich jederzeit über die dem Finanzintermediär anvertrauten Vermögenswerte verfügen kann,
- g) *Dossier*: jedes einzelne Mandat, welches dem Finanzintermediär im Rahmen einer dem GwG unterworfenen Geschäftsbeziehung übertragen ist,
- h) *Sitzgesellschaft*: organisierte Personenzusammenschlüsse und organisierte Vermögenseinheiten im Sinne von Art. 150 Abs. 1 IPRG, die keine Handels-, Fabrikations- oder sonstige kaufmännische Tätigkeit betreiben.  
Ein Indiz für das Vorliegen einer Sitzgesellschaft ist gegeben, wenn die Gesellschaft keine eigenen Geschäftsräume unterhält, kein eigenes Personal beschäftigt oder das Personal einzig administrative Aufgaben erfüllt.  
Nicht als Sitzgesellschaft gelten organisierte Personenzusammenschlüsse und organisierte Vermögenseinheiten, welche
- im Rahmen eines Konzerns konzerninterne Aufgaben, wie z.B. das Halten und Verwalten von Beteiligungen und finanziellen Mitteln, erfüllen;
  - die Wahrung der Interessen ihrer Mitglieder in gemeinsamer Selbsthilfe bezwecken oder hauptsächlich politische, religiöse, wissenschaftliche, künstlerische, gemeinnützige, gesellige oder ähnliche Zwecke haben und verfolgen,
- i) Geringer Wert im Sinne von Art. 7a GwG: gemäss Umsetzung von Art. 7a GwG durch die FINMA.

## II. Anschluss

### A. Anschlussvoraussetzungen

#### Art. 3 Allgemeine Voraussetzungen

<sup>1</sup> Wer sich als Passivmitglied bei der SRO bewirbt, verpflichtet sich zur Erfüllung der Pflichten gemäss GwG, Statuten, Reglementen und anderen anwendbaren Rechtsakten, inklusive Richtlinien, Kreisschreiben und Entscheidungen der SRO. Der Gesuchsteller muss Gewähr für eine einwandfreie Geschäftsführung bieten.

<sup>2</sup> Der Gesuchsteller muss schriftlich bestätigen, dass er über eine betriebsinterne Organisation verfügt, welche den Anforderungen des GwG und des Reglements SRO entspricht, und dass er sich mit dem Anschluss den Statuten, den Reglementen und anderen Rechtsakten der SRO unterwirft.

#### Art. 4 Anwälte

Der Anwalt, der sich der SRO anschliessen will, muss:

- a) Inhaber eines schweizerischen oder eines ausländischen, in Analogie zum BGFA (Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte) anerkanntsfähigen Anwaltspatentes sein und
- b) in der Schweiz als selbständig tätiger Anwalt, als Gesellschafter, Aktionär oder Arbeitnehmer eines Passivmitglieds gemäss Art. 4 der Statuten tätig sein.

---

#### *Art. 5 Notare*

Der Notar, der sich der SRO anschliessen will, muss:

- a) Inhaber eines kantonalen Notariatspatentes sein und
- b) in der Schweiz als selbständig tätiger Notar oder als Gesellschafter, Aktionär, Arbeitnehmer eines Passivmitglieds gemäss Art. 4 der Statuten tätig sein.

#### ***B. Anschlussgesuch***

#### *Art. 6 Anschlussgesuch*

Das Anschlussgesuch muss folgende Angaben enthalten:

- a) Name und Vorname des Gesuchstellers,
- b) Geburtsdatum,
- c) Heimatort bzw. Nationalität für Gesuchsteller ausländischer Staatsangehörigkeit,
- d) Wohnsitz mit genauer Anschrift,
- e) Name und Anschrift der Kanzlei mit Telefon- und Faxnummer sowie E-Mail-Adresse,
- f) genaue Bezeichnung der Anwalts- oder Notarenverbände, denen der Gesuchsteller angehört,
- g) Bestätigung des Gesuchstellers, dass gegen ihn keine Straf- und/oder Disziplinarverfahren hängig sind,
- h) Für Kollektivmitglieder: Name und Vorname der Ansprechperson gegenüber der SRO,
- i) Bei Anschlussgesuchen von Personengesellschaften und juristischen Personen: Name und Vorname der Person(en), welche diese gegenüber der SRO rechtsgültig vertritt (vertreten).

#### *Art. 7 Für den Anschluss erforderliche Unterlagen*

Dem Anschlussgesuch müssen neben dem unterzeichneten Beitrittsformular folgende Dokumente beigelegt werden:

- a) für den Anwalt eine nicht mehr als drei Monate alte Bestätigung des Eintrags in einem kantonalen Anwaltsregister (Art. 5 Abs. 3 BGFA) oder, falls er dort nicht eingeschrieben ist, eine beglaubigte Kopie seines Anwaltspatentes und eines Identitätsausweises,
- b) für den Notar eine nicht mehr als drei Monate alte Bestätigung, wonach er berechtigt ist, als Notar tätig zu sein, oder, falls er nicht berechtigt ist, eine beglaubigte Kopie seines Notariatspatentes und eines Identitätsausweises,
- c) für jede natürliche Person, welche bei oder im Rahmen eines Passivmitglieds eine unterstellungspflichtige Tätigkeit ausübt, einen nicht mehr als drei Monate alten Strafregisterauszug für Privatpersonen,
- d) für Personengesellschaften eine nicht mehr als drei Monate alte beglaubigte Kopie des Handelsregisterauszuges oder eine Erklärung aller Gesellschafter, wonach sie als Personengesellschaft konstituiert sind,
- e) für juristische Personen eine nicht mehr als drei Monate alte beglaubigte Kopie der Statuten und des Handelsregisterauszuges.

---

### **C. Kollektivanschluss**

#### **Art. 8 Voraussetzungen**

<sup>1</sup> Unabhängig von ihrer Rechtsform können mehrere Anwälte oder Notare gemeinsam einen Kollektivanschluss an die SRO beantragen, unter der Bedingung, dass

- a) die Ausübung der Tätigkeit der Anwalts- und/oder Notariatskanzlei in der bestehenden Rechtsform mit dem Recht des Kantons vereinbar ist, in dem die Kanzlei ihren Hauptsitz hat,
- b) das Anschlussgesuch alle natürlichen Personen umfasst, welche eine unterstellungspflichtige Tätigkeit im Rahmen eines Passivmitglieds nach Art. 4 der Statuten ausüben, und
- c) die Kanzlei über eine einheitliche Organisation im Bereich der Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung verfügt.

<sup>2</sup> Bei Kanzleien mit Niederlassungen in mehreren Kantonen ist ein Kollektivanschluss pro Niederlassung möglich.

#### **Art. 9 Partner, Aktionär oder Gesellschafter**

Als Partner, Aktionär oder Gesellschafter im Sinne von Art. 8 gilt jeder selbständig tätige Anwalt oder Notar, unabhängig von der Rechtsform der Kanzlei, ebenso jede natürliche Person, die weder Anwalt noch Notar ist, aber deren Gesellschaft oder deren Eigenschaft als Aktionär oder Gesellschafter der Kanzlei mit den Gesetzen des Kantons konform ist, in dem sich der Hauptsitz der Kanzlei befindet.

#### **Art. 10 Wirkungen**

Für kollektiv angeschlossene Passivmitglieder gelten folgende Regeln:

- a) der Kollektivanschluss gilt für alle Anwälte, Notare und Personen gemäss Art. 4 Abs. 3 der Statuten, welche eine unterstellungspflichtige Tätigkeit bei oder im Rahmen einer Kanzlei oder eines Passivmitglieds ausüben,
- b) die Angaben und Unterlagen nach Art. 6 und 7 müssen für alle natürlichen Personen gemäss lit. a des um den Anschluss ersuchenden Passivmitglieds nach Art. 4 der Statuten vorgelegt werden,
- c) für natürliche Personen, welche neu eine unterstellungspflichtige Tätigkeit im Rahmen eines nach Art. 4 der Statuten angeschlossenen Passivmitglieds ausüben, müssen die Angaben und Unterlagen nach Art. 6 und 7 spätestens innert 2 Monaten nach Aufnahme ihrer Tätigkeit vorgelegt werden,
- d) ein Partner muss gegenüber der SRO als Ansprechperson bezeichnet werden (vgl. Art. 6 lit. h).

### **D. Beendigung des Anschlusses**

#### **Art. 11 Kündigung und weitere Beendigungsgründe**

Die Beendigungsgründe sind in Art. 6 der Statuten genannt.

---

## Art. 12 Rekurs

Gegen Entscheide des Ausschusses kann vor dem Schiedsgericht Rekurs gemäss Art. 57 ff. der Statuten eingelegt werden.

## Art. 13 Wirkungen

<sup>1</sup> Die Beiträge sind bis zum Ende des Anschlusses geschuldet und werden pro rata temporis berechnet.

<sup>2</sup> Die Beiträge, Kosten und Bussen werden spätestens mit Beendigung des Anschlusses fällig.

<sup>3</sup> Die Kündigung durch einen Finanzintermediär oder der Ausschluss eines solchen führt bei einer kollektiv angeschlossenen Kanzlei nicht zur Beendigung des Kollektivanschlusses. Die übrigen Partner der betroffenen Kanzlei, welche weiterhin eine unterstellungspflichtige Tätigkeit ausüben, bleiben kollektiv angeschlossenen.

<sup>4</sup> Der Finanzintermediär hat innerhalb von 2 Monaten nach Beendigung des Anschlusses einen Bericht analog zum Jahresbericht gemäss Art. 16 zu erstellen. Im Falle der Kündigung hat er schriftlich zu bestätigen, dass er keine dem GwG unterstellte Tätigkeit mehr ausübt oder einer anderen SRO angeschlossen ist.

## III. Allgemeine Pflichten

### A. Grundsätze und Organisation

#### Art. 14 Grundsätze

<sup>1</sup> Der Finanzintermediär bietet Gewähr für eine einwandfreie Geschäftsführung und trifft alle Massnahmen, die zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung notwendig sind.

<sup>2</sup> Er ist zur Einhaltung des GwG, der Statuten, Reglemente und anderer Rechtsakte, inklusive Richtlinien und Kreisschreiben der SRO verpflichtet und hat dafür zu sorgen, dass Personen, welche unterstellungspflichtige Tätigkeiten ausüben und bei ihm oder in seinem Rahmen tätig sind, diese ebenfalls einhalten.

<sup>3</sup> Die kollektiv angeschlossene Kanzlei, die Personengesellschaft oder die juristische Person muss über eine einheitliche Organisation im Bereich der Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung verfügen.

<sup>4</sup> Eine einheitliche Organisation im vorgenannten Sinne liegt vor, wenn die dem GwG unterworfenen Dossiers auf einer einheitlichen Liste aufgeführt sind und nach einer für die ganze Kanzlei geltenden, einheitlichen Regelung geführt werden. Dies betrifft insbesondere die Regelung betreffend Sorgfaltspflichten, Melde- und Sperrpflichten sowie die organisatorischen Massnahmen für die Mandatsannahme, die Dossierführung und Dossieraufbewahrung, die Angabe des Mandatsverantwortlichen sowie die interne und externe Ausbildung.

---

#### *Art. 15 Zustelladresse*

Alle Mitteilungen der Finanzintermediäre müssen an das Generalsekretariat der SRO adressiert werden.

#### ***B. Jahresbericht der Finanzintermediäre***

##### *Art. 16 Jahresbericht*

<sup>1</sup> Der Finanzintermediär erstattet der SRO jedes Jahr bis spätestens am 15. Februar schriftlichen Bericht über das vorangehende Kalenderjahr.

<sup>2</sup> Kollektiv angeschlossene Finanzintermediäre reichen nur einen Jahresbericht ein.

##### *Art. 17 Inhalt*

Dieser Bericht ist unter Verwendung des von der SRO herausgegebenen Formulars einzureichen.

#### ***C. Kontrollen***

##### *Art. 18 Kontrollen*

<sup>1</sup> Der Finanzintermediär ist verpflichtet, sich der Kontrolle gemäss Art. 45 der Statuten über die Einhaltung der Pflichten nach dem 2. Kapitel des GwG, den Statuten, Reglementen und anderen Rechtsakten gemäss Art. 39 der Statuten, inklusive Richtlinien und Kreischreiben der SRO, zu unterziehen.

<sup>2</sup> Die SRO kann Richtlinien zur Kontrolle und Berichterstattung erlassen.

<sup>3</sup> Wenn die anlässlich einer Kontrolle gemachten Feststellungen die SRO veranlassen, eine neue Kontrolle oder einen beschleunigten Rhythmus der Kontrollen beim Finanzintermediär anzuordnen, so können ihm die Kosten der entsprechenden Kontrollen auferlegt werden.

<sup>4</sup> Die periodischen Prüfungen sind grundsätzlich jährlich durchzuführen. Der Ausschuss kann den individuellen Kontrollrhythmus nach jeder Prüfung eines Finanzintermediärs aufgrund dessen Risikoprofils bis auf drei Jahre erweitern.

##### *Art. 19 Durchführung*

<sup>1</sup> Die Kontrolle wird von der SRO durchgeführt.

<sup>2</sup> Sie legt, wenn möglich in Absprache mit dem Finanzintermediär, den Kontrolltermin fest.

<sup>3</sup> Die Kontrolle wird in den Geschäftsräumen des Finanzintermediärs vorgenommen.

<sup>4</sup> Die Kontrolle umfasst namentlich die Prüfung:

- a) aller Dossiers, sofern deren Anzahl 10 oder weniger ist,
- b) von mindestens 10 Dossiers, wenn deren Anzahl zwischen 11 und 100 liegt,
- c) von mindestens 10% der Dossiers, wenn es mehr als 100 sind,
- d) der Qualität der Organisation im Sinne von Art. 54 ff.

---

#### **Art. 20 Mitwirkungspflicht**

<sup>1</sup> Der Finanzintermediär sowie die bei ihm oder in seinem Rahmen eine unterstellungspflichtige Tätigkeit ausübende Person hat die Anordnungen des Prüfungsbeauftragten zu befolgen, bei der Kontrolle anwesend zu sein, mitzuwirken und die verlangten Auskünfte zu erteilen.

<sup>2</sup> Der Finanzintermediär hat dem Prüfungsbeauftragten sämtliche dem GwG unterworfenen Dossiers zur Verfügung zu stellen, wobei auf die laufenden und die seit der letzten Kontrolle geschlossenen Dossiers, einschliesslich aller damit in Zusammenhang stehender Belege, ein unmittelbarer Zugriff gewährleistet sein muss.

<sup>3</sup> Der Finanzintermediär hat zwecks Durchführung der Kontrolle eine durchnummerierte Liste mit sämtlichen dem GwG unterworfenen Dossiers zu führen. Dabei ist jedem Dossier eine eindeutige Nummer zuzuordnen, welche keinen anderen Dossiers zugeordnet werden darf. Die Liste beinhaltet auch die seit weniger als 10 Jahren geschlossenen Dossiers.

#### **Art. 21 Berichterstattung**

<sup>1</sup> Der Prüfungsbeauftragte erstattet einen Bericht, welcher die Resultate der Kontrolle und die festgestellten Versäumnisse festhält. Der Bericht ist dem Finanzintermediär am Ende der Kontrolle zur Kenntnis zu geben.

<sup>2</sup> Der Bericht ist durch den Prüfungsbeauftragten innert 30 Tagen nach Abschluss der Kontrolle der SRO zusammen mit allfälligen Anträgen zur Weiterbehandlung sowie den Massnahmen, die er vorschlägt, vorzulegen.

### **IV. Sorgfaltspflichten**

#### **A. Identifizierung der Vertragspartei**

##### **Art. 22 Allgemeine Identifizierungspflicht**

Bei Aufnahme einer Geschäftsbeziehung ist die Vertragspartei zu identifizieren.

##### **Art. 23 Kassageschäfte**

<sup>1</sup> Bei Kassageschäften muss der Finanzintermediär die Vertragspartei identifizieren, wenn eine oder mehrere Transaktionen, die miteinander verbunden erscheinen, den Betrag von CHF 25 000 oder den Gegenwert in ausländischer Währung übersteigen; für Geldwechselgeschäfte gilt die Identifizierungspflicht ab einem Betrag von mehr als CHF 5000 oder dem Gegenwert in ausländischer Währung.

<sup>2</sup> Liegen Verdachtsmomente für eine mögliche Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung vor, so muss die Vertragspartei auch dann identifiziert werden, wenn der Betrag der Transaktion die oben festgelegten Grenzen nicht erreicht.

<sup>3</sup> Bei der Geld- oder Wertübertragung im Sinne von Art. 2 lit. b gilt die Identifizierungspflicht bei jeder Übertragung, unabhängig von der Höhe des Betrages.

---

#### Art. 24 Erforderliche Angaben

<sup>1</sup> Bei Aufnahme einer Geschäftsbeziehung und bei Kassageschäften muss der Finanzintermediär von seiner Vertragspartei folgende Auskünfte einholen:

- a) Name und Vorname oder Firma,
- b) Wohnsitzadresse oder Sitz der Gesellschaft,
- c) Geburtsdatum oder Gründungsdatum der Gesellschaft,
- d) Nationalität.

<sup>2</sup> Bei allen Überweisungen ins Ausland gibt der Finanzintermediär den Namen, die Kontonummer und das Domizil des auftraggebenden Vertragspartners oder den Namen und eine Identifikationsnummer desselben an.

#### Art. 25 Natürliche Personen und Inhaber von Einzelfirmen

<sup>1</sup> Bei Aufnahme der Geschäftsbeziehung durch persönliche Vorsprache prüft der Finanzintermediär die Identität der Vertragspartei, indem er Einsicht in ein Identifizierungsdokument der Vertragspartei nimmt und eine Kopie für sich erstellt, welche er aufbewahrt.

<sup>2</sup> Als zulässige Identifizierungsdokumente gelten:

- a) ein Reisepass,
- b) eine Identitätskarte,
- c) ein Schweizer Führerausweis oder ein anderes mit einer Fotografie versehenes von einer Schweizer Behörde ausgestelltes Dokument oder
- d) spezielle Reisedokumente, die das Bundesamt für Migration in den Weisungen für die Visumerteilung vom 18. Mai 2009 (inklusive Anhänge) und für die Grenzkontrolle (inklusive Anhänge) für den Grenzübertritt zulässt.

<sup>3</sup> Die oben aufgezählten Identifizierungsdokumente müssen im Zeitpunkt der Aufnahme der Geschäftsbeziehung gültig sein. Der Finanzintermediär lässt sich die Identifizierungsdokumente im Original oder in beglaubigter Kopie vorlegen.

<sup>4</sup> Für Vertragspartner, die Angehörige eines Staates sind, in welchem das Geburtsdatum oder die Adresse des Wohnsitzes nicht verfügbar sind, ist ein entsprechender Vermerk in den Akten anzubringen.

#### Art. 26 Natürliche Personen und Inhaber von Einzelfirmen ohne persönliche Vorsprache

<sup>1</sup> Wird die Geschäftsbeziehung ohne persönliche Vorsprache aufgenommen, so identifiziert der Finanzintermediär die Vertragspartei, indem er eine beglaubigte Kopie des Identifizierungsdokuments zu den Akten nimmt und die Wohnsitzadresse durch Korrespondenzaustausch oder auf andere gleichwertige Weise prüft.

<sup>2</sup> Spricht eine Vertragspartei in der Folge persönlich beim Finanzintermediär vor, so muss dieser sie aufgrund der Dokumente nach Art. 25 neu identifizieren.

---

## Art. 27 Juristische Personen

<sup>1</sup> Bei Aufnahme der Geschäftsbeziehung prüft der Finanzintermediär die Identität der im Handelsregister eingetragenen juristischen Personen anhand eines der folgenden Dokumente:

- a) eines durch den Handelsregisterführer ausgestellten Handelsregisterauszugs,
- b) eines Auszugs in Papierform aus einer durch die Handelsregisterbehörde geführten Datenbank,
- c) eines Auszugs in Papierform aus vertrauenswürdigen, privat verwalteten Verzeichnissen und Datenbanken.

<sup>2</sup> Nicht im Handelsregister eingetragene juristische Personen (Vereine, Eigentümergemeinschaften, Stiftungen und Körperschaften des öffentlichen Rechts) sind anhand folgender Dokumente zu identifizieren:

- a) der Statuten, des Gründungsakts oder des Gründungsvertrags, einer Bestätigung der Revisionsstelle, oder einer behördlichen Bewilligung zur Ausübung der Tätigkeit oder eines gleichwertigen Dokuments – im Original oder in beglaubigter Kopie,
- b) eines Auszugs in Papierform aus vertrauenswürdigen, privat verwalteten Verzeichnissen und Datenbanken.

<sup>3</sup> Der Handelsregisterauszug, die Bestätigung der Revisionsstelle, der Verzeichnis- oder Datenbankauszug sowie eine allfällige Beglaubigung müssen als Original oder in beglaubigter Kopie vorliegen und dürfen nicht älter als 12 Monate sein.

<sup>4</sup> Der Finanzintermediär muss die Bevollmächtigungsbestimmungen der Vertragspartei zur Kenntnis nehmen und die Identität der Personen überprüfen, die im Namen der juristischen Person die Geschäftsbeziehung aufnehmen.

## Art. 28 Beglaubigungen

Die Beglaubigung der Kopie des Identifizierungsdokuments kann ausgestellt werden durch:

- a) einen Notar oder eine andere öffentliche Stelle, die solche Beglaubigungen üblicherweise ausstellt,
- b) einen anderen Finanzintermediär im Sinne von Art. 36 Abs. 2 und 3 und Art. 47,
- c) einen Dritten im Sinne von Art. 48.

## Art. 29 Fehlen der Identifizierungsdokumente

<sup>1</sup> Verfügt eine Vertragspartei über keine Identifizierungsdokumente im Sinne des Reglements SRO, so kann die Identität ausnahmsweise anhand beweiskräftiger Ersatzdokumente festgestellt werden. Beweiskräftige Ersatzdokumente können Bestätigungen öffentlicher Stellen, ein von der Revisionsstelle unterzeichneter aktueller Geschäftsbericht oder ähnliche Dokumente sein.

<sup>2</sup> Diese Ausnahmesituation ist in einer Aktennotiz zu begründen.

---

### Art. 30 Börsenkotierte juristische Personen

<sup>1</sup> Der Finanzintermediär kann auf die Identifizierung einer juristischen Person verzichten, wenn diese an einer in- oder ausländischen Börse kotiert ist oder zum Konzern einer solchen juristischen Person gehört. Diese Regel gilt auch für Sitzgesellschaften.

<sup>2</sup> Verzichtet der Finanzintermediär auf eine Identifizierung dieser Vertragspartei, so gibt er die Gründe im Dossier an.

### **B. Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten**

#### Art. 31 Pflicht zur Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten

<sup>1</sup> Der Finanzintermediär verlangt von der Vertragspartei eine schriftliche Erklärung über den wirtschaftlich Berechtigten, sofern die Vertragspartei nicht selber wirtschaftlich berechtigt ist oder wenn Zweifel an der Identität des wirtschaftlich Berechtigten bestehen.

<sup>2</sup> Zweifel an der Identität der Vertragspartei mit dem wirtschaftlich Berechtigten bestehen namentlich:

- a) wenn eine Drittperson als Bevollmächtigte handelt, sie aber erkennbar nicht in einer genügend engen Beziehung zur Vertragspartei steht,
- b) wenn dem Finanzintermediär die finanziellen Verhältnisse der Vertragspartei bekannt sind und die eingebrachten Werte sichtlich ausserhalb des finanziellen Rahmens dieser Person liegen oder
- c) wenn der Finanzintermediär im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit der Vertragspartei andere aussergewöhnliche Feststellungen macht.

<sup>3</sup> Die Erklärung ist zu unterzeichnen durch die Vertragspartei selbst oder eine mit schriftlicher Vollmacht legitimierten Person. Bei juristischen Personen ergibt sich die Zeichnungsberechtigung aus dem Handelsregisterauszug oder aus anderen Gesellschaftsdokumenten.

<sup>4</sup> Auf die schriftliche Erklärung über den wirtschaftlich Berechtigten wird bei einer börsenkotierten juristischen Person verzichtet.

#### Art. 32 Sitzgesellschaften

Der Finanzintermediär muss den wirtschaftlich Berechtigten einer Sitzgesellschaft in jedem Fall feststellen. Eine Sitzgesellschaft kann nicht wirtschaftlich Berechtigte sein.

#### Art. 33 Kassageschäfte sowie Geld- und Wertübertragung

<sup>1</sup> Bei Kassageschäften im Wert von mehr als CHF 25 000 oder dem Gegenwert in ausländischer Währung sowie Wechselgeschäften von mehr als CHF 5000 oder dem Gegenwert in ausländischer Währung, muss der Finanzintermediär in jedem Fall von der Vertragspartei eine schriftliche Erklärung darüber einholen, wer der wirtschaftlich Berechtigte ist.

<sup>2</sup> Bei Geld- und Wertübertragungen im Sinne von Art. 2 lit. b muss der Finanzintermediär in jedem Fall von der Vertragspartei eine schriftliche Erklärung darüber einholen, wer der wirtschaftlich Berechtigte ist.

---

#### Art. 34 Erforderliche Angaben

Die Erklärung der Vertragspartei über den wirtschaftlich Berechtigten muss folgende Angaben enthalten:

- a) für natürliche Personen und Inhaber von Einzelfirmen: Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnsitzadresse und Staatsangehörigkeit,
- b) für juristische Personen: Firma und Adresse des Sitzes.

#### Art. 35 Trusts und andere Vermögenseinheiten

<sup>1</sup> Bei Personenverbindungen oder Vermögenseinheiten, an denen keine wirtschaftliche Berechtigung bestimmter Personen besteht, z.B. «Discretionary Trusts», ist anstelle der Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten von der Vertragspartei eine schriftliche Erklärung zu verlangen, welche diesen Sachverhalt bestätigt. Die Erklärung hat ferner Angaben zu enthalten über den effektiven – nicht treuhänderischen – Gründer und, falls bestimmbar, über Personen, die der Vertragspartei oder ihren Organen gegenüber instruktionsberechtigt sind, sowie, nach Kategorien, über den Kreis von Personen, die als Begünstigte in Frage kommen können, z.B. «Familienangehörige des Gründers». Sind Kuratoren, Protektoren usw. vorhanden, sind diese ebenfalls in der Erklärung aufzuführen.

<sup>2</sup> Bei widerrufbaren Konstruktionen, z.B. «Revocable Trusts», ist der effektive Gründer als wirtschaftlich Berechtigter aufzuführen.

#### Art. 36 Finanzintermediär, der einer entsprechenden Kontrolle und Reglementierung unterworfen ist

<sup>1</sup> Handelt es sich bei der Vertragspartei um einen Finanzintermediär, der einer entsprechenden Kontrolle und Reglementierung unterworfen ist, braucht von ihr keine Erklärung über den wirtschaftlich Berechtigten eingeholt zu werden.

<sup>2</sup> Das Gleiche gilt für eine steuerbefreite Einrichtung der beruflichen Vorsorge im Sinne des GwG.

<sup>3</sup> Als einer entsprechenden Kontrolle und Reglementierung unterworfenen Finanzintermediär gilt:

- a) ein Schweizer Finanzintermediär im Sinne von Art. 2 Abs. 2 GwG,
- b) ein ausländischer Finanzintermediär, der eine Tätigkeit nach Art. 2 Abs. 2 GwG ausübt und der einer im Vergleich zu den schweizerischen Bestimmungen gleichwertigen Aufsicht und Reglementierung in Bezug auf die Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung untersteht.

<sup>4</sup> Für die Definition des ausländischen Finanzintermediärs gelten die anwendbaren Gesetze des Landes, in dem der betreffende Finanzintermediär sein Domizil oder seinen Sitz hat.

<sup>5</sup> Bei Missbräuchen oder entsprechenden Warnungen der FINMA kann die SRO verlangen, dass auch eine Vertragspartei nach Abs. 1 eine Erklärung über die wirtschaftliche Berechtigung abgeben muss.

---

**Art. 37 Kollektive Anlageform oder Beteiligungsgesellschaft als Vertragspartei**

<sup>1</sup> Handelt es sich bei der Vertragspartei um eine kollektive Anlageform oder Beteiligungsgesellschaft mit mehr als 20 wirtschaftlich Berechtigten, so muss der Finanzintermediär nur für diejenigen Investoren eine Erklärung bezüglich der wirtschaftlichen Berechtigung einholen, die allein oder in gemeinsamer Absprache zu mindestens fünf Prozent an den eingebrachten Vermögenswerten berechtigt sind.

<sup>2</sup> Kollektive Anlageformen und Beteiligungsgesellschaften, die an einer Börse kotiert sind, haben keine Erklärung über die wirtschaftliche Berechtigung abzugeben.

**Art. 38 Scheitern der Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten**

Bleiben ernsthafte Zweifel an der Richtigkeit der Erklärung der Vertragspartei bestehen und können diese nicht durch weitere Abklärungen beseitigt werden, so lehnt der Finanzintermediär die Aufnahme einer Geschäftsbeziehung oder die Ausführung des Geschäfts als Finanzintermediär ab.

**C. Erneute Identifizierung der Vertragspartei oder Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten**

**Art. 39 Anwendungsfälle**

Die Identifizierung der Vertragspartei oder Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten muss wiederholt werden, wenn:

- a) Zweifel aufkommen, ob die Angaben über die Identität der Vertragspartei zutreffen,
- b) Zweifel aufkommen, ob die Vertragspartei mit dem wirtschaftlich Berechtigten identisch ist,
- c) Zweifel aufkommen, ob die Erklärung der Vertragspartei über den wirtschaftlich Berechtigten zutrifft oder
- d) Anzeichen dafür bestehen, dass die durch den Finanzintermediär erhobenen Angaben nicht mehr den Tatsachen entsprechen.

**Art. 40 Abbruch der Geschäftsbeziehung**

<sup>1</sup> Der Finanzintermediär muss die Geschäftsbeziehung abbrechen, wenn:

- a) die Zweifel an den Angaben der Vertragspartei auch nach der Durchführung des Verfahrens nach Art. 41 bestehen bleiben,
- b) sich ihm der Verdacht aufdrängt, dass ihm wissentlich falsche Angaben gemacht wurden.

<sup>2</sup> Bricht der Finanzintermediär aus einem der unter Abs. 1 genannten Gründe die Geschäftsbeziehung ab, so hat er die Vermögenswerte in einer Weise auszuhändigen, die den Strafverfolgungsbehörden deren Verfolgung ermöglicht. Die identischen Pflichten bestehen, wenn der Finanzintermediär von einer Meldung nach Art. 9 GwG erfährt, die das private oder geschäftliche Umfeld einer seiner Vertragsparteien berührt.

---

<sup>3</sup> Hat der Finanzintermediär rechtlich die Verfügungsmacht über die Vermögenswerte, besitzt er z.B. eine Vollmacht, so hat er Barzahlungen oder die physische Aushändigung von Effekten oder Edelmetallen im Wert von über CHF 100 000 oder dem Gegenwert in ausländischer Währung zu unterlassen.

<sup>4</sup> Die Geschäftsbeziehungen zur Vertragspartei dürfen nicht mehr abgebrochen werden, wenn die Voraussetzungen der Meldepflicht im Sinne von Art. 9 GwG gegeben sind.

#### **D. Besondere Abklärungspflicht**

##### **Art. 41 Grundsatz**

Erscheint eine Geschäftsbeziehung oder eine Transaktion als ungewöhnlich und stellt damit ein erhöhtes Risiko von Geldwäscherei, von Beteiligung an einer kriminellen Organisation oder von Terrorismusfinanzierung (nachfolgend «Risiko») dar, so trifft der Finanzintermediär die den Umständen angemessenen Massnahmen, um den wirtschaftlichen Hintergrund und den Zweck der fraglichen Geschäftsbeziehung oder der Transaktion abzuklären. Dasselbe gilt für den Finanzintermediär, der im Sinne von Art. 10a GwG von einem andern Finanzintermediär informiert worden ist.

##### **Art. 42 Geschäftsbeziehungen mit erhöhtem Risiko**

<sup>1</sup> Der Finanzintermediär mit mehr als 20 Geschäftsbeziehungen hat in angemessener Weise die Geschäftsbeziehungen mit erhöhtem Risiko zu identifizieren.

<sup>2</sup> Als Kriterien hierzu kommen je nach Geschäftsaktivität des Finanzintermediärs insbesondere in Frage:

- a) Sitz oder Wohnsitz der Vertragspartei oder des wirtschaftlich Berechtigten sowie deren Staatsangehörigkeit,
- b) Art und Ort der Geschäftstätigkeit der Vertragspartei und des wirtschaftlich Berechtigten,
- c) Fehlen eines persönlichen Kontakts zur Vertragspartei sowie zum wirtschaftlich Berechtigten,
- d) Art der verlangten Leistungen,
- e) Höhe der eingebrachten Vermögenswerte,
- f) Höhe der Zu- und Abflüsse von Vermögenswerten,
- g) Herkunfts- oder Zielland häufiger Zahlungen und
- h) bei Geschäftsbeziehungen mit Finanzintermediären mit Domizil oder Sitz im Ausland: die Gesetzgebung im Bereich Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung, der sie unterstehen.

<sup>3</sup> Die Geschäftsbeziehungen mit politisch exponierten Personen gelten in jedem Fall als Geschäftsbeziehung mit erhöhtem Risiko. Sie müssen deshalb als solche erfasst und festgehalten werden, unabhängig von der Zahl der Geschäftsbeziehungen.

<sup>4</sup> Sobald sich bei einer Geschäftsbeziehung ein erhöhtes Risiko abzeichnet, sei dies bei deren Aufnahme oder zu einem späteren Zeitpunkt, trifft der Finanzintermediär die Abklärungen nach Art. 45.

---

#### Art. 43 Transaktionen mit erhöhtem Risiko

<sup>1</sup> Als Kriterien für erhöhtes Risiko kommen, je nach Geschäftsaktivität des Finanzintermediärs, insbesondere die folgenden in Frage:

- a) die Höhe der Zu- und Abflüsse von Vermögenswerten,
- b) erhebliche Änderungen gegenüber den in der Geschäftsbeziehung bislang üblichen Transaktionsvolumina und -frequenzen und
- c) erhebliche Änderungen gegenüber vergleichbaren Geschäftsbeziehungen üblichen Transaktionsvolumina und -frequenzen.

<sup>2</sup> Als Transaktionen mit erhöhtem Risiko gelten in jedem Fall solche,

- a) bei denen auf einmal oder gestaffelt Vermögenswerte im Sinne von Art. 2 lit. a im Wert von mehr als CHF 100 000 oder dem Gegenwert in ausländischer Währung physisch eingebracht oder abgezogen werden und
- b) bei denen eine oder mehrere Geld- und Wertübertragungen im Sinne von Art. 2 lit. b, die miteinander verbunden erscheinen, den Betrag von CHF 5000 oder den Gegenwert in ausländischer Währung erreichen oder übersteigen.

#### Art. 44 Transaktionsüberwachung

Der Finanzintermediär sorgt für eine wirksame Transaktionsüberwachung, die ihm hilft, Transaktionen mit erhöhtem Risiko im Sinne von Art. 43 zu erkennen. Er erstellt zu diesem Zweck ein Merkblatt zur Transaktionsüberwachung.

#### Art. 45 Inhalt der Abklärungen

<sup>1</sup> Bei einer Geschäftsbeziehung oder Transaktion mit erhöhtem Risiko klärt der Finanzintermediär unverzüglich deren wirtschaftlichen Hintergrund und Zweck ab.

<sup>2</sup> Abzuklären ist je nach den Umständen namentlich:

- a) die Art und der Zweck der Geschäftsbeziehung bzw. der Transaktion,
- b) die Herkunft der eingebrachten Vermögenswerte,
- c) die Verwendung abgezogener Vermögenswerte,
- d) der wirtschaftliche Hintergrund der Herkunft der Zahlungseingänge,
- e) die Herkunft des Vermögens der Vertragspartei und gegebenenfalls des wirtschaftlich Berechtigten,
- f) die berufliche oder geschäftliche Tätigkeit der Vertragspartei und gegebenenfalls des wirtschaftlich Berechtigten,
- g) die finanzielle Situation der Vertragspartei und gegebenenfalls des wirtschaftlich Berechtigten,
- h) bei juristischen Personen: wer diese beherrscht,
- i) bei Geld- und Wertübertragungen: Name, Vorname und Adresse des Empfängers der Gelder oder Werte.

---

#### **Art. 46** Vorgehensweise

<sup>1</sup> Die Abklärungen umfassen je nach den Umständen namentlich:

- a) das Einholen schriftlicher oder mündlicher Auskünfte von der Vertragspartei oder vom wirtschaftlich Berechtigten,
- b) Besuche am Ort der Geschäftstätigkeit der Vertragspartei und des wirtschaftlich Berechtigten,
- c) die Konsultation allgemein zugänglicher öffentlicher Quellen und Datenbanken und
- d) Erkundigungen bei Dritten.

<sup>2</sup> Der Finanzintermediär überprüft und dokumentiert die Ergebnisse der Abklärungen und überprüft diese auf ihre Plausibilität.

<sup>3</sup> Die Abklärungen wahren die Privatsphäre der Betroffenen.

#### **E. Delegation**

##### **Art. 47** Delegation an einen anderen Finanzintermediär

Der Finanzintermediär kann die Pflichten nach Kapitel IV Abschnitte A. bis D. an eine andere Person im In- oder Ausland, welche eine unterstellungspflichtige Tätigkeit ausübt, delegieren, wenn diese einer gleichwertigen Aufsicht mit entsprechenden Vorschriften im Bereich der Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung untersteht.

##### **Art. 48** Delegation an einen Dritten

Der Finanzintermediär kann die Sorgfaltspflichten nach Kapitel IV Abschnitte A. bis D. mittels einer schriftlichen Vereinbarung an einen Dritten delegieren, wenn er:

- a) die beauftragte Person sorgfältig auswählt,
- b) die beauftragte Person über ihre Aufgaben instruiert und
- c) anhand der Dokumente nach Art. 51 überprüft, ob die beauftragte Person die delegierte Aufgabe sorgfältig durchgeführt hat.

##### **Art. 49** Modalitäten der Delegation

<sup>1</sup> Der Finanzintermediär bleibt in jedem Fall für die pflichtgemässe Erfüllung der delegierten Aufgaben persönlich verantwortlich.

<sup>2</sup> Der Finanzintermediär muss eine Kopie der Unterlagen, die zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten gedient haben, zu seinen Akten nehmen. Die beauftragte Person bestätigt dem Finanzintermediär schriftlich, dass die ihm übergebenen Kopien den Originalunterlagen entsprechen.

<sup>3</sup> Eine Weiterdelegation durch die beauftragte Person ist ausgeschlossen.

#### **F. Dokumentations- und Aufbewahrungspflicht**

##### **Art. 50** Erstellung und Aufbewahrung der Dokumentation

<sup>1</sup> Der Finanzintermediär muss die Dokumente und Belege über die Geschäftsbeziehung zu der Vertragspartei und über die getätigten Transaktionen so erstellen, dass fachkundi-

---

ge Dritte, insbesondere die SRO, sich ein zuverlässiges Urteil über die Einhaltung der Bestimmungen des GwG, der Statuten, des vorliegenden Reglements und aller weiteren Rechtsakte der SRO durch den Finanzintermediär bilden können.

<sup>2</sup> Die Dokumente und Belege müssen so aufbewahrt werden, dass der Finanzintermediär Auskunfts- und Beschlagnahmebegehren der Strafverfolgungsbehörden innert angemessener Frist nachkommen kann. Die Dokumente und Belege müssen die Rekonstruktion der einzelnen Transaktionen ermöglichen.

#### Art. 51 Minimaldokumentation

<sup>1</sup> Der Finanzintermediär muss insbesondere folgende Dokumente aufbewahren:

- a) eine Kopie der Dokumente, die zur Identifizierung der Vertragspartei gedient haben,
- b) gegebenenfalls die schriftliche Erklärung der Vertragspartei über die Identität des wirtschaftlich Berechtigten,
- c) die Gegenstand von Art. 52 bildende Geschäftsbeziehung,
- d) die Unterlagen zu den Ergebnissen der Abklärung nach Art. 46 Abs. 1,
- e) die Unterlagen und Belege zu den getätigten Transaktionen,
- f) eine Kopie der Meldungen nach Art. 9 Abs. 1 GwG,
- g) eine Liste der Dossiers im Sinne von Art. 2 lit. g.

<sup>2</sup> Sind Vermögenswerte bei einer Bank deponiert, so hat der Finanzintermediär zumindest quartalsweise Konto-/Depotauszüge einzufordern und aufzubewahren.

#### Art. 52 Bezeichnung der Geschäftsbeziehung

<sup>1</sup> Der Finanzintermediär hat sich derart gute Kenntnisse über seine Vertragspartei und den wirtschaftlich Berechtigten zu verschaffen, dass er in der Lage ist, festzustellen, ob eine Transaktion oder eine Geschäftsbeziehung ungewöhnlich ist. Dies setzt insbesondere voraus, dass bei Aufnahme der Geschäftsbeziehung ein Klientenprofil erstellt und dessen Inhalt in der Folge regelmässig aktualisiert wird.

<sup>2</sup> Das Klientenprofil enthält in der Regel folgende Angaben über die Vertragspartei und den wirtschaftlich Berechtigten:

- a) berufliche oder geschäftliche Tätigkeit,
- b) familiäre Situation,
- c) Hintergrund zur Etablierung der Vertragsbeziehung sowie Art und Zweck der Vertragsbeziehung,
- d) Informationen zu allfällig involvierten anderen natürlichen oder juristischen Personen,
- e) Angaben zu Bevollmächtigten und Nachweis ihrer Vollmacht mit der Art ihrer Zeichnungsberechtigung,
- f) Betrag und Währung der betroffenen Vermögenswerte,
- g) Herkunft der betroffenen Vermögenswerte,

- 
- h) Angaben zur geplanten Entwicklung dieser Vermögenswerte,
  - i) Übersicht über die gesamten Vermögens- und Einkommensverhältnisse inkl. Anwartschaften,
  - j) Herkunft des Vermögens der Vertragspartei und der wirtschaftlich berechtigten Person,
  - k) Bankverbindungen im Rahmen der Geschäftsbeziehung,
  - l) Klassifizierung der Geschäftsbeziehung gemäss Einteilung in Risikogruppen nach Art. 42 und 43.

<sup>3</sup> Der Finanzintermediär überprüft periodisch das Klientenprofil auf seine Übereinstimmung mit den tatsächlichen Verhältnissen und passt es gegebenenfalls an.

#### **Art. 53 Aufbewahrung der Dokumente**

<sup>1</sup> Die Dokumente und Belege müssen an einem sicheren Ort aufbewahrt werden.

<sup>2</sup> Die Dokumente gemäss Art. 51 lit. a bis d und g sind während der gesamten Dauer der Vertragsbeziehung aufzubewahren. Die Dokumente gemäss Art. 51 lit. e und f müssen während 10 Jahren seit Ausführung der Transaktion bzw. seit der Meldung aufbewahrt werden.

<sup>3</sup> Nach Beendigung des Mandates, z.B. nach der Übertragung des Mandates, sind die Dokumente gemäss Art. 51 Abs. 1 während 10 Jahren aufzubewahren.

### **G. Organisatorische Massnahmen**

#### **Art. 54 Grundsätze**

<sup>1</sup> Der Finanzintermediär stellt eine dem Umfang seiner Tätigkeit (Häufigkeit, Volumen, etc.) als Finanzintermediär gerecht werdende Organisation sicher.

<sup>2</sup> Er hat sich aus- und fortzubilden.

<sup>3</sup> Er sorgt für die Ausbildung und für angemessene Instruktion der Anwälte, Notare und Personen gemäss Art. 4 Abs. 3 der Statuten, welche bei ihm oder in seinem Rahmen eine unterstellungspflichtige Tätigkeit ausüben, sowie der Hilfspersonen mit einer gewissen Entscheidungsfreiheit hinsichtlich der für sie wesentlichen Aspekte der Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung.

#### **Art. 55 Ausbildung des Finanzintermediärs**

<sup>1</sup> Jeder Finanzintermediär hat einen ganztägigen Grundausbildungskurs und anschliessend in einem Zweijahresrythmus einen Weiterbildungskurs von einem halben Tag zu absolvieren. Er muss sich über den Besuch der Kurse ausweisen können.

<sup>2</sup> Der sich neu der SRO anschliessende Finanzintermediär ist verpflichtet, spätestens bis Ende des Kalenderjahres, in welchem der Eintritt erfolgt ist, einen von der SRO organisierten Grundausbildungskurs zu besuchen. Der Grundausbildungskurs muss bei der SRO besucht werden. Erfolgt der Eintritt nach dem 30. Juni, ist der Grundausbildungskurs bis spätestens zum 31. Dezember des Folgejahres zu absolvieren.

---

<sup>3</sup> Der Finanzintermediär, der den Grundausbildungskurs absolviert hat, muss bis spätestens 24 Monate nach Ende des Kalenderjahres, in dem er in die SRO beigetreten ist, und in der Folge alle 2 Jahre, einen Weiterbildungskurs der SRO oder einen von ihr anerkannten Kurs besuchen.

#### Art. 56 Erfüllung der Pflicht

<sup>1</sup> Ein Finanzintermediär hat die Ausbildungspflicht persönlich zu erfüllen.

<sup>2</sup> Die Grundausbildung ist durch jede Person, welche bei oder im Rahmen eines Passivmitglieds eine unterstellungspflichtige Tätigkeit ausübt, persönlich zu erfüllen.

<sup>3</sup> Bei einem kollektiv angeschlossenen Passivmitglied und bei einem Passivmitglied gemäss Art. 4 Abs. 4 oder 5 der Statuten gilt die persönliche Weiterbildungspflicht als erfüllt, wenn

- a) ein Anwalt oder Notar, welcher bei einem oder im Rahmen eines Passivmitglieds eine unterstellungspflichtige Tätigkeit ausübt, an der Ausbildungsveranstaltung teilnimmt, und, sofern mehrere Finanzintermediäre in der Kanzlei tätig sind,
- b) aufgrund der internen Organisation (Ausbildungsweisung) sichergestellt ist, dass die Ausbildungsinhalte innerhalb der gleichen Ausbildungsperiode unverändert und vollumfänglich intern durch diejenige natürliche Person, welche an der Veranstaltung teilgenommen hat, an die Anwälte, Notare und Personen nach Art. 4 Abs. 3 der Statuten, welche bei einem oder im Rahmen eines Passivmitglieds eine unterstellungspflichtige Tätigkeit ausüben, weitervermittelt werden.

<sup>4</sup> Im Jahresbericht ist festzuhalten, welche Person gemäss Abs. 2 und gemäss Art. 3 lit. a die Ausbildungsveranstaltung besucht hat. Ebenso ist anzugeben, durch wen welche Personen intern weitergebildet wurden.

#### Art. 57 Interne Schulung

<sup>1</sup> Der Finanzintermediär ist verpflichtet, die Anwälte, Notare und Personen nach Art. 4 Abs. 3 der Statuten, welche bei einem oder im Rahmen eines Passivmitglieds eine unterstellungspflichtige Tätigkeit ausüben, sowie daran beteiligte Hilfspersonen auszubilden.

<sup>2</sup> Die in Abs. 1 genannten Hilfspersonen müssen in den ersten sechs Monaten nach Aufnahme der unterstellungspflichtigen Tätigkeit eine Grundausbildung erhalten.

<sup>3</sup> Im Übrigen sind die Regeln gemäss Art. 56 Abs. 4 analog anwendbar.

#### Art. 58 Verletzung der Ausbildungspflicht

Neben der Verhängung der in den Statuten vorgesehenen Sanktionen kann die SRO einen Finanzintermediär, der seinen Verpflichtungen zur Ausbildung nicht nachkommt, verpflichten, innert 6 Monaten einen bestimmten Kurs zu besuchen.

#### Art. 59 Interne Richtlinien

<sup>1</sup> Erfordert die Anzahl Personen, welche eine unterstellungspflichtige Tätigkeit ausüben, oder die Komplexität der Dossiers eine besondere Organisation, legt der Finanzintermediär interne Richtlinien zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzie-

---

rung fest. Diese Richtlinien haben die Pflichten nach dem 2. Kapitel des GwG und nach vorliegendem Reglement zum Gegenstand.

<sup>2</sup> Die Richtlinien regeln mindestens:

- a) die Aufgabenverteilung und die Zuständigkeiten,
- b) die Triage für dem GwG unterstellte und nicht unterstellte Mandate,
- c) die Identifizierung der Vertragspartei,
- d) die Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten,
- e) die erneute Identifizierung oder Feststellung der Vertragspartei oder der wirtschaftlich berechtigten Person,
- f) die besondere Abklärungspflicht,
- g) die Dokumentations- und Aufbewahrungspflicht,
- h) die Kriterien, wann eine Geschäftsbeziehungen als eine solche mit erhöhtem Risiko gilt,
- i) die Kriterien zur Erkennung von Transaktionen mit erhöhtem Risiko,
- j) die Grundzüge der Transaktionsüberwachung,
- k) die Zuständigkeit für Meldungen an die Meldestelle für Geldwäscherei.

<sup>3</sup> Die internen Richtlinien sind den betroffenen Personen in geeigneter Form zu kommunizieren. Üben mehr als 10 Personen eine unterstellte Tätigkeit aus, so sind die internen Richtlinien auf jeden Fall schriftlich festzuhalten.

<sup>4</sup> Unabhängig von der Anzahl Personen, welche die Finanzintermediation im Rahmen eines nach Art. 4 der Statuten angeschlossenen Passivmitglieds ausüben, sind die Kriterien gemäss Art. 59 Abs. 2 lit. i festzulegen. Die Pflicht zur Festlegung der Kriterien nach Art. 59 Abs. 2 lit. h entsteht, sobald das Passivmitglied 20 oder mehr Geschäftsbeziehungen unterhält. Die Kriterien sind zu bezeichnen, zu konkretisieren und schriftlich festzuhalten.

#### *Art. 60* Interne Kontrolle

Der Finanzintermediär mit einer oder mehreren natürlichen Personen, welche bei ihm oder in seinem Rahmen eine unterstellungspflichtige Tätigkeit ausüben, stellt die Einhaltung der Pflichten nach dem 2. Kapitel des GwG und dem Reglement SRO sicher. Er führt interne Kontrollen durch.

### **V. Pflichten bei Geldwäschereverdacht**

#### **A. Meldepflicht (Art. 9 GwG)**

##### *Art. 61* Meldepflicht

<sup>1</sup> Den Finanzintermediär trifft die Meldepflicht nach Art. 9 GwG.

<sup>2</sup> Eine Meldung ist auch dann zu erstatten, wenn der meldepflichtige Sachverhalt bereits ganz oder teilweise den Strafverfolgungsbehörden bekannt ist.

---

<sup>3</sup> Keine Meldepflicht besteht, wenn keine dem GwG unterstellte Geschäftsbeziehung besteht.

#### **Art. 62** Modalitäten der Meldung

<sup>1</sup> Die Meldung nach Art. 9 GwG muss schriftlich, wenn möglich per Telefax und unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Formulars der Meldestelle erfolgen.

<sup>2</sup> Die Personalien der die Meldung erstattenden Person werden der Meldestelle mitgeteilt und der Finanzintermediär sorgt dafür, dass diese Person während der Bürozeiten erreicht werden kann.

### **B. Vermögenssperre und Schweigepflicht**

#### **Art. 63** Vermögenssperre

<sup>1</sup> Der Finanzintermediär unterlässt nach einer Meldung gemäss Art. 9 GwG jegliche Verfügung über die ihm im Rahmen der dem GwG unterstellten Geschäftsbeziehung übergebenen Vermögenswerte.

<sup>2</sup> Die Vermögenssperre ist während der Dauer von längstens 5 Werktagen seit der Meldung gemäss Art. 9 GwG aufrechtzuerhalten.

<sup>3</sup> Hat der Finanzintermediär innerhalb dieser Frist von längstens 5 Werktagen keine Verfügung der zuständigen Strafverfolgungsbehörde erhalten, entscheidet er, ob und wenn ja in welchem Umfang er die Geschäftsbeziehung weiterführt.

#### **Art. 64** Verbot einer Mitteilung

<sup>1</sup> Während der Dauer der Sperre der Vermögenswerte, die Gegenstand der Meldung sind, darf der Finanzintermediär weder die betroffenen Personen noch Dritte, die SRO inbegriffen, über die von ihm gemachte Meldung informieren.

<sup>2</sup> Der Finanzintermediär kann hingegen die SRO, ohne die Namen der betroffenen Personen zu erwähnen, darüber in Kenntnis setzen, dass er eine Meldung gemacht hat.

<sup>3</sup> In Abänderung von Abs. 1 kann der Finanzintermediär einen andern Finanzintermediär informieren, soweit dies zur Einhaltung der Pflichten gemäss Geldwäschereigesetz erforderlich ist und die Voraussetzungen gemäss Art. 10a Abs. 3 GwG erfüllt sind.

## **VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen**

#### **Art. 65** Verwendung der männlichen Form

Die in diesem Reglement verwendete männliche Form schliesst die weibliche Form mit ein.

#### **Art. 66** Inkrafttreten

<sup>1</sup> Die FINMA hat das vorliegende Reglement mit Verfügung vom 8. Juni 2010 genehmigt.

<sup>2</sup> Es tritt per 1. Juli 2010 in Kraft, mit Ausnahme jener Bestimmungen, die sich auf Art. 4 und 8 der Statuten beziehen, welche auf den 1. Januar 2009 in Kraft treten.

---

<sup>3</sup> Für die Umsetzung der Regeln des Reglements wird eine Übergangsfrist bis zum 30. September 2010 eingeräumt.

Bern, den 15. Juni 2010.

Schweizerischer Anwaltsverband

Brenno Brunoni  
Präsident

René Rall  
Generalsekretär

Schweizerischer Notarenverband

Sandro Stadler  
Präsident

Jean-Pierre Becher  
Generalsekretär